

Antrag

der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Reginald Hanke, Dr. Marcel Klinge, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Sicherheit gewährleisten, die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Sicherheit rund um Sportgroßveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, muss gewährleistet werden. Wegen der oft unübersichtlichen Gemengelage soll es den Sicherheitsbehörden möglich sein, auch durch die Nutzung einer spezialisierten Verbunddatei Erkenntnisse auszutauschen und zu verarbeiten. Die vom Bundeskriminalamt geführte Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ soll vor allem der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen dienen. Trotz ihres eindeutigen Titels werden jedoch nicht nur Daten aus Gewalttaten bzw. von Gewalttätern gespeichert. Als Speicherungsgründe werden auch Delikte unterhalb dieser Schwelle erfasst (z. B. Diebstahl, § 242 StGB; Beleidigung, § 185 StGB). Vielfach kommt es zu einer Datenerfassung, noch bevor ein Anfangsverdacht begründet ist. Mit Stand zum 4. Februar 2021 umfassten die Speicherungsgründe „Personalienfeststellung, Platzverweis und Ingewahrsamnahme“ ca. 20 Prozent der insgesamt erfassten Gründe für eine Speicherung (1969 der insgesamt 9815 Gründe, vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu Frage 2, Bundestagsdrucksache 19/26771). Werden im Übrigen Verfahren eingestellt, die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt oder erfolgt vor Gericht ein Freispruch, verbleiben die Personen trotzdem in der Datei, bis zur maximalen Speicherfrist von fünf Jahren. Eine vorzeitige Löschung erfordert derzeit regelmäßig einen dahingehenden Antrag des Betroffenen. Allerdings entspricht es der überwiegenden Praxis, die Betroffenen über ihre Eintragung in die Datei „Gewalttäter Sport“ nicht zu informieren, obwohl es hier keine

Begründung gibt, insbesondere keine Notwendigkeit laufende Ermittlungen zu schützen. Die Information würde den betroffenen Personen ermöglichen, gegen eine irrtümliche Eintragung vorzugehen oder falsche Informationen korrigieren zu lassen; dies erhöht auch die Qualität der Datenbank.

Vor dem Hintergrund möglicher Folgen für betroffene Personen sind diese Rahmenbedingungen unhaltbar. Ihnen drohen zwar keine unmittelbaren Rechtsfolgen, dennoch ist der Eintrag für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Bundesgebiet ersichtlich. Selbst bei alltäglichen Fahrzeugkontrollen wird im Rahmen von Fahndungsanfragen für die Beamten erkennbar, ob ein Eintrag besteht. Es wäre praxisfern zu verkennen, dass sich eine Eintragung als „Gewalttäter Sport“ nicht negativ zulasten Betroffener auf den Verlauf – ansonsten routinemäßiger – Kontrollen auswirken könne. Eine Eintragung in die Datei kann zudem Voraussetzung für präventiv-polizeiliche Maßnahmen sein (Meldeauflagen, Bereichsbetretungsverbote, Gefährderansprachen, Beförderungsausschlüsse sowie Maßnahmen nach dem Pass-/Personalausweisgesetz). Nicht selten finden entsprechende Maßnahmen an Orten des familiären Zusammenlebens oder der Arbeit statt. Weiterhin ergeben sich für die Betroffenen vielfach Probleme bei der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Hieraus erwächst ein erheblicher Reformbedarf für die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“.

II. Der Deutsche Bundestag erklärt:

Es ist unangemessen, Personen, die keine Gewalttaten begangen haben oder gegen die diesbezügliche Vorwürfe ausgeräumt sind, als „Gewalttäter Sport“ in einer Verbunddatei zu führen. Für die Betroffenen kann eine Eintragung mittelbare aber spürbare Folgen haben. Die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ entspricht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den hohen Ansprüchen an Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Datenschutz, die ansonsten für die Verarbeitung personenbezogener Daten maßgebend sind.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

in Zusammenarbeit mit den Ländern, die Rahmenbedingungen der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, inklusive strukturellem Aufbau, Nutzungs- und Informationspraxis zu reformieren. Im Einzelnen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auf,

1. in die Verbunddatei aufgenommene Personen unverzüglich und in jedem Fall nach ihrer Erfassung über die Eintragung und Gründe zu informieren. Hiermit ist eine Möglichkeit zum Widerspruch für die Betroffenen, mit dem Ziel einer Überprüfung der Eintragung sowie eine rechtliche Belehrung zu verbinden. Eine Information wird zudem erforderlich, wenn Änderungen an eingetragenen Daten oder Mehrfacherfassungen vorgenommen werden. Zudem muss die betroffene Person über Übermittlungen ins Ausland informiert werden;
2. die Datei „Gewalttäter Sport“ einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, um Daten von Personen unverzüglich zu löschen, die ungerechtfertigterweise eingetragen sind, etwa weil ihr Verfahren mittlerweile eingestellt, die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt oder vor Gericht ein Freispruch erfolgt ist. Hierbei ist der gesamte aktuelle Datenbestand zu erheben und anonymisiert zu analysieren;

3. durch konkrete Maßnahmen bei der Errichtung und Ausgestaltung der Datei für die Zukunft sicherzustellen, dass Daten zuverlässig, zeitnah und ohne Erfordernis einer Beantragung durch die betroffene Person gelöscht werden, wenn sich die Eintragung im genannten Sinne als ungerechtfertigt herausstellt. Falsche Informationen sind unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen. Dies ist zum Schutze der Betroffenen geboten;
4. die Anlässe zur Speicherung insofern einzuschränken, dass
 - a) ein konkreter Anfangsverdacht begründet sein muss;
 - b) ansonsten Handlungen im Vorfeld einer konkreten Tat nur erfasst werden, wenn durch das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine drohende Tat bereits hinsichtlich Ort, Zeitpunkt und Schwere, insbesondere ihrer Gewalttätigkeit, hinreichend konkretisiert ist;
 - c) nicht lediglich die Anordnung von Personalienfeststellungen und Platzverweisen zur Speicherung genügen kann. Denn hierbei kann es bereits ausreichen, sich in einer Fangruppe zu bewegen, in der die Polizei „bekannte Gewalttäter“ erkennt. Sich aus der Gruppe zu entfernen, wie von der Polizei empfohlen, wird aber oft nicht möglich sein, wenn Fans im Kessel zum Stadion geführt werden;
 - d) Tatvorwürfe unterhalb der Schwelle zur Gewalt nicht mehr erfasst werden. Beleidigung, Bedrohung oder ein „einfacher“ Diebstahl sind keine Delikte, die eine Eintragung in eine Datei für „Gewalttäter“ im Sport rechtfertigen können. Die oben aufgezeigten weitreichenden Folgen für in die Datei eingetragene Personen, stehen mit dem Nutzen der Erhebung zu derartigen Speicherungsanlässen außer Verhältnis;
5. die Aussonderungsprüffrist für erwachsene „Gewalttäter Sport“ grundsätzlich auf drei Jahre festzulegen; die Fristen für Jugendliche auf ein Jahr zu verkürzen;
6. den erhöhten Anforderungen an den Datenschutz konsequent nachzukommen, wozu es insbesondere gehört:
 - a) eine regelmäßige Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu etablieren;
 - b) den Grundsatz der Richtigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nachzukommen und die Regelungen in §§ 77, 78 BKAG konsequent auf die Datei „Gewalttäter Sport“ anzuwenden;
 - c) nicht unbedingt erforderliche Arten personenbezogener Daten, die der Erschließung der Datei dienen sollen (vgl. Nr. 5 der Errichtungsanordnung zur Datei) nicht weiter zu erfassen;
7. mittels eines Internetangebots noch mehr Transparenz über die Datei „Gewalttäter Sport“ und deren Ziele, aber insbesondere hinsichtlich klarer Gründe für die Erfassung, Verarbeitung, Aktualisierung und Löschung von personenbezogenen Daten herzustellen. Die Informationen sind barrierefrei und mittels Option der einfachen Sprache gesammelt zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Errichtungsanordnung und die hieraus für die Betroffenen relevanten Stellen.

Berlin, den 17. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

